

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Peter Boehringer, Marcus Bühl, Dr. Michael Ependiller, Ulrike Schielke-Ziesing, Wolfgang Wiehle, René Bochmann, Kay Gottschalk, Martin Hess, Jörn König, Mike Moncsek, Edgar Naujok, Jan Wenzel Schmidt und der Fraktion der AfD

zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 20/7800, 20/7802, 20/8661, 20/8662, 20/8663 –

**Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des
Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2024
(Haushaltsgesetz 2024 – HG 2024)**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Die Ampel-Koalition setzt das Urteil aus Karlsruhe auch mit dem Haushalt 2024 nicht vollständig um, da sie die Schuldenaufnahme in den Sondervermögen und die Schuldenaufnahme durch Entnahmen aus der sogenannten Rücklage nicht auf die Schuldenbremse anrechnet. Die tatsächliche, schuldenbremsen-relevante Neuverschuldung liegt nicht wie offiziell ausgewiesen bei 39 Milliarden, sondern bei 77 Milliarden Euro.
2. Im Ergebnis ist somit auch dieser Haushalt verfassungswidrig. Das Verfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 15.11.2023 mehrfach betont, dass der Haushalt und seine Sondervermögen als Einheit zu betrachten sind. Sowohl die Schuldenaufnahme im Klima- und Transformationsfonds als auch die Entnahme aus der Rücklage, welche nichts anderes ist als die Inanspruchnahme von Kreditermächtigungen der Vorjahre, stellen eindeutig eine Schuldenaufnahme im Jahr 2024 dar und sind gemäß dem Haushaltsgrundsatz der Fälligkeit (§ 11 BHO) in Verbindung mit 2 BvF 1/22, Rdnrn. 155, 168 et passim auf die Schuldenbremse anzurechnen.

II. Der Deutsche Bundestag begrüßt,

wenn sich Abgeordnete des Deutschen Bundestages in ausreichender Zahl zusammenfinden, um beim Bundesverfassungsgericht die Feststellung zu beantragen, dass das Gesetz über die Feststellung Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2024 mit dem Grundgesetz unvereinbar und daher nichtig ist.

Berlin, den 29. Januar 2024

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Die Verfassungswidrigkeit des Bundeshaushalts 2024 ergibt sich im Kern aus den folgenden Erwägungen.

Das Gericht schreibt in Randnummer 155 des Urteils vom 15.11.2023 (2 BvF 1/22):

„Dem systematischen Gefüge der verfassungsrechtlichen Vorgaben zur Kreditaufnahme des Bundes nach den Art. 109 Abs. 3, Art. 115 GG sind darüber hinaus die haushaltsrechtlichen Prinzipien der Jährlichkeit und Jährigkeit – flankiert vom Haushaltsgrundsatz der Fälligkeit – zu entnehmen, welche dem grundsätzlichen Verbot der strukturellen Neuverschuldung zugrunde liegen. Diese Prinzipien gelten [...] können nicht durch den Einsatz von Sondervermögen umgangen werden.“

In Randnummer 168 führt das Gericht zudem aus:

„Schließlich folgt aus der Formulierung ‚Obergrenze der jährlichen Nettokreditaufnahme‘ in Art. 115 Abs. 2 Satz 5 GG, dass im Sinne des Fälligkeitsprinzips für die zeitliche Zuordnung der Kreditermächtigungen in Bezug auf einzelne Jahre und die entsprechenden Obergrenzen für die Kreditaufnahme die tatsächliche Aufnahme der Kredite maßgeblich sein soll.“

Aufgrund der vom Bundesverfassungsgericht festgestellten Einheit von Kernhaushalt und unselbständigen Sondervermögen (u.a. Rn. 182), müssen Defizite in allen Sondervermögen genau wie die Entnahmen aus der Rücklage, welche nichts anderes ist als die Inanspruchnahme von Kreditermächtigungen der Vorjahre, auf die Nettokreditaufnahme des Bundes angerechnet werden, und zwar in dem Jahr, in dem die Kreditaufnahme geschieht, so wie es vor dem Zweiten Nachtragshaushaltsgesetz 2021 stets praktiziert wurde.